

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der F+T GmbH

### I. Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Allen Angeboten, Lieferungen und sonstigen Leistungen der F+T GmbH – auch zukünftigen – liegen vorbehaltlich Abs. 2 ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Kunden können nur Vertragsinhalt werden, wenn sie von der F+T GmbH ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.
- (2) Für Serviceleistungen (Inspektion, Wartung, Reparaturen), die die F+T GmbH (im folgenden: „F+T“) erbringt, gelten vorrangig die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen der F+T.
- (3) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der F+T gelten nur gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

### II. Modelle, Muster, Vertragsschluss

- (1) An Modellen, Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen sowie eventueller Software behält sich F+T alle Eigentumsrechte, Urheberrechte und gewerblichen Schutzrechte (einschließlich des Rechts zur Anmeldung dieser Rechte) vor; die aufgeführten Unterlagen dürfen Dritten nur bei erkennbar fehlender Geheimhaltungsbedürftigkeit zugänglich gemacht werden. Die Unterlagen sind F+T auf Verlangen zurückzugeben, sofern es nicht zum Vertragsschluss kommt.
- (2) Aufträge werden mit ihrer schriftlichen Bestätigung durch F+T, deren Inhalt für das Vertragsverhältnis sowie für den Liefer- und Leistungsumfang allein maßgebend ist, rechtsverbindlich. Nebenabreden, mündliche Erklärungen von Angestellten oder Vertretern von F+T sowie Änderungen bestätigter Aufträge (inkl. Änderungen an Liefergegenständen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch F+T.
- (3) Die Lieferverpflichtung von F+T steht unter dem Vorbehalt der fristgerechten und ordnungsgemäßen Selbstbelieferung.

### III. Preise

- (1) Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Herstellerwerk bzw. Geschäftsräume F+T zuzüglich Verpackung, Versand und Versicherung, Installationsmaterial und –arbeiten, Einarbeitung des Bedienungspersonals sowie Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- (2) Preise gelten stets nur für den konkreten Auftrag, d. h. weder für zurückliegende noch für künftige Aufträge.
- (3) Bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als drei Monaten können beide Vertragsparteien eine Änderung des vereinbarten Preises in dem Umfang verlangen, wie nach Vertragsschluss von den Vertragsparteien jeweils nicht abwendbare Veränderungen preisbildender Faktoren eintreten, wie z.B. Kostensenkungen oder -erhöhungen aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen. Die Preisänderung hat sich zu beschränken auf den Umfang, der zum Ausgleich der eingetretenen Kostensenkung oder -erhöhung erforderlich ist. Ein entsprechendes Preis Anpassungsrecht steht einer Vertragspartei auch zu, wenn sich aufgrund von Verzögerungen, die die andere Partei zu vertreten hat, eine tatsächliche Lieferzeit von mehr als drei Monaten ergibt.

### IV. Lieferung, Versand und Gefährübergang

- (1) Alle Sendungen gehen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
- (2) Soweit keine besonderen Vereinbarungen über die Versandart getroffen wurden, darf F+T die zweckmäßige Versandart nach eigenem Ermessen bestimmen (ohne Gewähr für sicherste, schnellste und billigste Beförderung).
- (3) Teillieferungen und –leistungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.
- (4) Gelangt der Liefergegenstand in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, so ist der Auftraggeber verpflichtet, F+T vor Versendung seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, über die die Lieferung abzuwickeln ist, und seinen Gewerbebezirk mitzuteilen. Dies gilt entsprechend bei Einbeziehung weiterer Staaten in die für diese Regelung maßgebenden Vorschriften.
- (5) Bei Lieferungen geht die Gefahr spätestens mit der Absendung der Anzeige der Versandbereitschaft, mangels einer solchen Anzeige mit dem Zeitpunkt, in dem eine Lieferung das Herstellerwerk bzw. die Geschäftsräume von F+T verlässt, auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder F+T neben dem Versand noch weitere Leistungen übernommen hat (z.B. Installation, Transport). Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die F+T nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr am Tag der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.
- (6) Auf Wunsch des Auftraggebers werden alle Sendungen ab Gefährübergang für dessen Rechnung versichert. Im Schadensfall tritt F+T die Ansprüche aus der Versicherung Zug um Zug gegen die Erbringung der vertraglichen Leistungen des Auftraggebers (einschließlich Erstattung der Versicherungsprämie) an den Auftraggeber ab.

### V. Liefer- und Installationsfrist, Abnahme, Annahmeverzug

- (1) Ist eine Lieferfrist vereinbart, so beginnt diese mit dem Datum der Auftragsbestätigung von F+T, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und der vollständigen Klärung der vom Auftraggeber zu beantwortenden bauseitigen technischen Fragen und der durch den Auftraggeber anzugebenden Einzelheiten der gewünschten Ausführung, insbesondere der gewünschten Ausstattung des Liefergegenstandes. Dies gilt für Installationsfristen entsprechend. Eine Installationsfrist beginnt im übrigen frühestens zu laufen, wenn vom Auftraggeber beizustellende bzw. zu installierende Geräte und/oder Einrichtungen mängelfrei vorhanden bzw. ordnungsgemäß installiert sind und wenn die grundsätzlich vom Auftraggeber vereinbarungsgemäß auf eigene Kosten zu schaffenden sonstigen Installationsvoraussetzungen mängelfrei gegeben sind.
- (2) Soweit F+T mit dem Auftraggeber den Zeitpunkt einer Anlieferung, Montage- oder Aufstellungsleistung abgestimmt hat, sind F+T und der Auftraggeber verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um die für den vereinbarten Termin

vorgesehenen Arbeiten durchführen zu können. Hat es der Auftraggeber zu vertreten, dass F+T die vorgesehenen Arbeiten nicht, nicht vollständig oder nicht in angemessener Zeit erledigen kann, ist der Auftraggeber gegenüber F+T zum Ersatz des entstehenden Schadens verpflichtet, insbesondere zum Ersatz der Mehrkosten, die durch Mehrfahrten und durch nutzlos verstrichene bzw. zusätzlich erforderliche Arbeitszeit von F+T-Arbeitnehmern mit den zur Zeit der Kostenentstehung geltenden Fahrtkostenansätzen weiterbelastet werden. F+T bzw. dem Auftraggeber bleibt es jeweils unbenommen, einen höheren bzw. niedrigeren Schaden nachzuweisen.

- (3) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn vor ihrem Ablauf die nach Ziff. IV den Gefährübergang bewirkenden Umstände eingetreten sind.
- (4) Ist F+T an der Einhaltung einer Liefer- bzw. Installationsfrist durch unvorhergesehene Umstände, die nicht von F+T zu vertreten sind, insbesondere von F+T nicht zu vertretende Arbeitskämpfe, gehindert, so verlängert sich die Frist in angemessenem Umfang. F+T wird den Auftraggeber unverzüglich über den Beginn und voraussichtliches Ende solcher Hindernisse unterrichten. Wird durch solche Umstände eine Leistung von F+T unmöglich, so wird F+T von der entsprechenden Verpflichtung und allen damit zusammenhängenden sonstigen Verpflichtungen frei. Treten solche Umstände während eines bereits vorliegenden Verzuges von F+T ein, so hat F+T diese gleichwohl nicht zu vertreten. Verlängert sich hiernach eine Liefer- bzw. Installationsfrist, oder wird F+T von ihren entsprechenden Verpflichtungen frei, so können daraus Schadensersatzansprüche weder wegen Verzugs noch wegen unterlieberer Leistung hergeleitet werden.
- (5) Treten unvorhergesehene, von F+T nicht zu vertretende Umstände im Sinne von Abs. 4 auf, die die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung von F+T nicht nur unerheblich verändern, so ist der Vertrag den geänderten Verhältnissen anzupassen. Ist die Anpassung des Vertrags für F+T wirtschaftlich nicht vertretbar, so steht F+T das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Will F+T von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat F+T dies dem Auftraggeber frühestmöglich mitzuteilen. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit einer Vertragsanpassung oder einem Rücktritt von F+T nach Maßgabe der vorherstehenden Regelung sind ausgeschlossen.
- (6) Hat F+T die Überschreitung einer Liefer- bzw. Installationsfrist zu vertreten, so kann der Auftraggeber – vorbehaltlich anderweitiger Abreden – vom Vertrag durch schriftliche Erklärung zurücktreten, sofern der Auftraggeber bei F+T die Vertragserfüllung schriftlich angemahnt hat, eine angemessene – mindestens zweiwöchige – Nachfrist gesetzt und dabei darauf hingewiesen hat, dass der Auftraggeber die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Nachfrist ablehnen werde und die Nachfrist dennoch fruchtlos abgelaufen ist.
- (7) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistung von F+T auf Wunsch unverzüglich förmlich abzunehmen, sobald ihm die Funktionsfähigkeit (ggf. mittels Funktionstestprogrammes) von F+T nachgewiesen wurde. Der Auftraggeber hat die Abnahme schriftlich zu bestätigen.
- (8) Wird der Versand von Liefergegenständen auf Wunsch des Auftraggebers verzögert oder gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug, so kann F+T dem Auftraggeber die entstehende Mehraufwendungen, ggf. auch einen entstehenden Schaden, in Rechnung stellen. Die durch die Lagerung entstehenden Kosten werden bei Lagerung durch F+T pro Monat in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages des Liefergegenstandes angesetzt. Den Vertragspartnern bleibt der Nachweis höherer bzw. niedrigerer Kosten vorbehalten.
- (9) Gerät der Auftraggeber durch von ihm zu vertretende Umstände mit der Annahme der Liefergegenstände oder der Zahlung im Rückstand, so kann F+T nach Mahnung und fruchtlosem Ablauf einer von F+T gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Bei Geltendmachung des Schadensersatzanspruches wegen Nichterfüllung kann F+T eine Entschädigung in Höhe von 25 % des Kaufpreises ohne Nachweis verlangen. Den Vertragspartnern bleibt der Nachweis eines höheren bzw. wesentlich niedrigeren tatsächlichen Schadens unbenommen.

### VI. Gewährleistung

- (1) Bei einem Kauf, der für beide Teile ein Handelsgeschäft ist, hat der Auftraggeber Mängel jeglicher Art – ausgenommen verborgene Mängel – innerhalb von acht Werktagen (der Samstag gilt als Werktag) nach der Ablieferung zu rügen; ansonsten gilt die Ware als genehmigt. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen; ansonsten gilt die Ware auch in Ansehung dieser Mängel als genehmigt.
- (2) Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften und bei Mängeln, die nachweislich bereits bei Übergabe bzw. Annahme vorhanden oder angelegt waren (insbesondere fehlerhafte Bauart, schlechtes Material, mangelhafte Ausführung) und die die Brauchbarkeit des Liefergegenstandes nicht nur unerheblich beeinträchtigen, beträgt in jedem Fall mindestens sechs Monate. In den nachstehenden Fällen wird die Verjährungsfrist – allerdings nur bezogen auf den Nachbesserungs- oder Ersatzlieferungsanspruch (s. Abs. 4 S. 1 und 2) wie folgt verlängert:
  - a) bei Tachographen einschließlich technischem Zubehör auf 12 Monate, jedoch längstens bis zu einer Fahrleistung von 50.000 km bzw. 30.000 Meilen seit dem ersten Einbau,
  - b) Bei sonstigen Kfz-Geräten einschließlich technischem Zubehör auf 12 Monate, jedoch längstens bis zu einer Fahrleistung von 50.000 km bzw. 30.000 Meilen,
  - c) bei Geräten für Baumaschinen, Raupenschneppern, stationären Motoren und Anlagen auf 12 Monate, jedoch längstens bis zu 1.500 Betriebsstunden.
- (3) Die Verjährungsfrist beginnt jeweils ab Ablieferung oder – wenn eine Abnahme durch den Auftraggeber zu erfolgen hat – ab Abnahme.
- (4) Als Gewährleistung kann der Auftraggeber zunächst nur Nachbesserung verlangen. Nach ihrer Wahl kann F+T jedoch – statt nachzubessern – eine Ersatzsache liefern. Ist F+T zur Nachbesserung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich die Nachbesserung/Ersatzlieferung über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die F+T zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Nachbesserung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Auftraggeber, sofern weitere Nachbesserungsversuche für ihn unzumutbar sind, nach seiner Wahl berechtigt, Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) oder Herabsetzung des Preises (Minderung) zu verlangen. Im Falle der Wandelung gilt Ziff. IX Absatz 8 entsprechend. Bei Mängeln an nachgebesserten Teilen oder an als Ersatz gelieferten Sachen beträgt insoweit (d.h. bezüglich der nachgebesserten Teile/der Ersatzsache) die Verjährungsfrist für die Gewährleistungsansprüche sechs Monate; Ziffer VI Abs. 2 Satz 2 bleibt jedoch unberührt, d.h. die Verjährungsfrist endet auch im Falle einer Nachbesserung/Ersatzlieferung nicht ganz oder teilweise vor Ablauf der für die ursprüngliche Lieferung geltenden zwölfmonatigen Verjährungsfrist.

- (5) Die Gewährleistungspflicht entfällt bei Verletzung der der Gerätesicherheit dienenden Plombierung.
- (6) Für normale Abnutzung, insbesondere an Verschleißteilen (z.B. Antriebswellen für Fahrzeuggeräte, Glühlampen, Gläser sowie Farbbänder, Gummialwalzen, Zugbänder, Magnetbänder, Typen, Magnetköpfe, Filter, Batterien, Akkus) besteht keine Gewährleistungspflicht. Eine Gewährleistungspflicht besteht ferner dann nicht, wenn Schäden oder Störungen an dem Liefergegenstand eintreten, die auf unsachgemäße Behandlung, übermäßige Beanspruchung, ungenügende Instandhaltung, vom Auftraggeber oder Dritten fehlerhaft erstellte Programme, Verwendung ungeeigneter Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichung von den Aufstellungsbedingungen, Nichtabschluss bzw. verzögerter Abschluss eines Wartungsvertrages), Einflüsse von Fremdgeräten oder mangelhafte Dienstleistungen Dritter bzw. des Auftraggebers (einschließlich Einbau bzw. Anschluss der Liefergegenstände) zurückzuführen sind.
- (7) Im übrigen haftet F+T für Schäden wegen Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes nach den gesetzlichen Bestimmungen in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit. Ferner haftet F+T, wenn der Auftraggeber wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend macht. Verletzt F+T mit einfacher Fahrlässigkeit eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht, ist die Ersatzpflicht von F+T auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im übrigen sind weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes – gleich aus welchem Rechtsgrunde, jedoch vorbehaltlich Ziff. VII Abs. 1 – ausgeschlossen, so dass insoweit F+T nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers haftet.
- (8) Die sechsmonatige Verjährungsfrist gemäß Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 gilt auch für etwaige Ansprüche auf Ersatz etwaiger Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung oder Produkthaftungsansprüche geltend gemacht werden.

## VII. Haftung

- (1) F+T haftet entsprechend den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie in den Fällen zu vertretenden Unvermögens und zu vertretender Unmöglichkeit. In allen anderen Fällen der Haftung gilt die Haftungsbegrenzung bzw. der Haftungsausschluss der Ziff. VI Abs. 7 entsprechend, insbesondere bei Ansprüchen wegen Verschuldens bei Vertragsschluss, Verletzung von Nebenpflichten (insbesondere fälscher oder unterlassener Beratung oder Verletzung von Schutzpflichten), Liefer- und Leistungsverzug sowie unerlaubter Handlung, wobei der Liefer- und Leistungsverzug die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht im Sinne der Ziff. VI Abs. 7 darstellt. Soweit sich der vorstehende Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbegrenzung auf etwaige entstandene Ansprüche aus dem Rechtsgrund des Verschuldens bei Vertragsschluss bezieht, sind sich die Parteien darüber einig, dass der Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbegrenzung einen Verzicht bzw. teilweisen Verzicht beinhaltet.
- (2) Soweit die Haftung von F+T aufgrund der vorstehenden Bestimmungen (auch gemäß Ziff. VI Abs. 7) ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von F+T.
- (3) Die Verjährung der Ansprüche des Auftraggebers gegenüber F+T richtet sich nach Ziff. VI Abs. 2 S. 1 und Abs. 3, soweit es nicht um Ansprüche aus unerlaubter Handlung oder nach dem Produkthaftungsgesetz geht.

## VIII. Zahlung

- (1) Rechnungen von F+T sind, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, sofort ohne jeden Rechnungsabzug frei Zahlstelle zu begleichen. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn F+T über den Betrag verfügen kann (Zahlungseingang).
- (2) Wechsel und Schecks werden nur nach vorheriger Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach vorbehaltloser Gutschrift als Zahlung. Bank-, Diskont-, Wechsel- und sonstige Spesen zuzüglich Umsatzsteuer gehen nach Maßgabe der Privatbanksätze zu Lasten des Auftraggebers.
- (3) Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, so ist F+T berechtigt, vom Verzugszeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von 6 % über dem an die Stelle des Bundesbankdiskontsatzes getretenen Basiszinssatz p.a. zu verlangen. Den Vertragspartnern bleibt der Nachweis eines höheren bzw. wesentlich niedrigeren tatsächlichen Schadens unbenommen. Die Rechte von F+T aus Ziff. V Abs. 9 sowie das Recht, bereits ab Fälligkeit bei einem beiderseitigen Handelsgeschäft 5 % p.a. Fälligkeitszinsen verlangen zu können, bleiben unberührt.
- (4) Eine Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist nur wegen von F+T anerkannter, nicht bestrittener, entscheidungsreifer oder rechtskräftig festgestellter Rechtsansprüche des Auftraggebers statthaft.

## IX. Eigentumsvorbehalt und sonstige Sicherungen

- (1) F+T behält sich das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zu vollständigen Erfüllung sämtlicher – auch der zukünftigen – Forderungen (einschließlich der Nebenforderungen, wie z.B. Wechselkosten, Zinsen) aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber vor. Besteht mit dem Auftraggeber eine Kontokorrentabrede, besteht der Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Begleichung des anerkannten Saldos. Bei Entgegennahme eines Schecks oder Wechsels tritt Erfüllung erst ein, wenn der Scheck oder Wechsel eingelöst ist und F+T über den Betrag ohne Regressrisiken verfügen kann. Soweit mit dem Auftraggeber Zahlung aufgrund des Scheck-Wechsel-Verfahrens vereinbart wird, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die Einlösung des von F+T ausgestellten Wechsels durch den Auftraggeber und erlischt nicht durch die Gutschrift des erhaltenen Schecks bei F+T.
- (2) Der Auftraggeber darf die Waren im ordnungsgemäßen und üblichen Geschäftsgang verarbeiten, vermischen, vermengen und veräußern, jedoch weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.
- (3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen zu lassen und die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen

Diebstahl, Zerstörung und Beschädigung angemessen zu versichern. Bei Pfändung, Beschlagnahme, Beschädigung und Abhandenkommen hat der Auftraggeber F+T unverzüglich zu unterrichten. Der Auftraggeber trägt alle Kosten, die insbesondere im Rahmen einer Drittwiderspruchsklage zur Aufhebung einer Pfändung und ggf. zu einer Wiederbeschaffung der Liefergegenstände aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.

- (4) Bei Zahlungsverzug oder wenn der Auftraggeber sonstige wesentliche Vertragspflichten verletzt, ist F+T zur einstweiligen Zurücknahme der Vorbehaltsware berechtigt. Die Ausübung des Zurücknahmerechts stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar.
- (5) Der Auftraggeber tritt die aus einem Weiterverkauf, einer Weiterverarbeitung oder einem sonstigen Rechtsgrund (z.B. im Versicherungsfall, bei einer unerlaubten Handlung oder beim Eigentumsverlust durch Verbindung des Liefergegenstandes mit dem Grundstück) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Kaufpreis-, Werklohn-, oder sonstigen Forderungen (einschließlich des anerkannten Saldos aus einer Kontokorrentabrede bzw. im Fall einer Insolvenz des Geschäftspartners des Auftraggebers den dann vorhandenen „kausalen Saldo“) in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware bereits jetzt an F+T ab; F+T nimmt die Abtretung an. F+T ermächtigt den Auftraggeber widerruflich, die an F+T abgetretene Forderung für Rechnung von F+T im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen von F+T hat der Auftraggeber in einem solchen Fall die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen, entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen.
- (6) Die Verarbeitung oder Umbildung der Liefergegenstände durch den Auftraggeber wird stets für F+T vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, F+T nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt F+T das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstand. Wird der Liefergegenstand mit anderen, F+T nicht gehörenden Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und erlischt dadurch das Eigentum von F+T, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Auftraggebers an der einheitlichen Sache anteilmäßig (d.h. im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verbundenen Gegenständen im Zeitpunkt der Verbindung) auf F+T übergeht. Der Auftraggeber verwahrt das Miteigentum von F+T unentgeltlich. Für die durch Verbindung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstand.
- (7) Übersteigt der realisierbare Wert der F+T nach den vorgenannten Bestimmungen eingeräumten Sicherheiten die Forderungen von F+T gegen den Auftraggeber nicht nur vorübergehend um mehr als 10 %, wird F+T insoweit Sicherheiten nach eigener Wahl auf Verlangen des Auftraggebers freigeben. Die vorstehend genannte Deckungsgrenze von 110 % erhöht sich, soweit F+T bei der Verwertung des Sicherungsgutes mit Umsatzsteuer belastet wird, die durch die umsatzsteuerliche Lieferung des Auftraggebers an F+T entsteht, um diesen Umsatzsteuerbetrag.
- (8) Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag hat der Auftraggeber für in Gebrauch genommene Geräte eine Entschädigung für Benutzung und Wertminderung in Höhe von 25 % des Rechnungsbetrages bei Rückgabe und Rücktritt innerhalb des ersten Halbjahres nach Lieferung zu zahlen. Der Betrag erhöht sich um 10 % für jedes weitere Halbjahr, er beträgt aber höchstens 100 % des Rechnungsbetrages. F+T und dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten, eine umfangreiche bzw. geringe oder fehlende Benutzung und Wertminderung nachzuweisen.

## X. Schlussbestimmungen

- (1) Der Auftraggeber ermächtigt F+T unter Verzicht auf eine Mitteilung, personenbezogene Daten im Rahmen der Zulässigkeit des Bundesdatengesetzes zu verarbeiten, soweit dies für die Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist.
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort Stuttgart.
- (3) Soweit der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsbeteiligten aus Geschäften jeder Art – auch für Wechsel – und Scheckstreitigkeiten – Waiblingen. Entsprechendes gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zur Zeit der Klageerhebung nicht bekannt ist. F+T ist jedoch auch berechtigt, den Auftraggeber an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (4) Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen F+T und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.